

Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Aufhebung der Warnstufe 2

Die Stadt Emden erlässt gemäß § 3 Abs. 4 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO¹) i.V.m. § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG²), §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD³) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Emden zur Feststellung der Warnstufe 2 vom 29.11.2021 wird mit Wirkung vom 05.01.2022, 00:00 Uhr, aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Emden über die Einführung von Veranstaltungsbeschränkungen vom 25.11.2021 wird mit Wirkung vom 07.01.2022, 00:00 Uhr, aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁴)).

Begründung:

Zu 1.:

An den fünf aufeinanderfolgenden Werktagen vom 27.12.2021 bis 31.12.2021 lag die Sieben-Tage-Inzidenz (Inz) in der Stadt Emden bei nicht mehr als 100 Fällen pro 100.000 Einwohner (27.12.2021 Inz=98,2, 28.12.2021 Inz=84,2, 29.12.2021 Inz=74,2, 30.12.2021 Inz= 60,2, 31.12.2021 Inz=54,1), der Leitindikator „Hospitalisierung“ unter 6,0 (27.12.2021=4,1, 28.12.2021= 4,1, 29.12.2021=4,2, 30.12.2021=4,4, 31.12.2021=4,4), sowie der Leitindikator „Intensivbettenbelegung“ unter 10% (27.12.2021=9,1, 28.12.2021= 9,0, 29.12.2021=8,9, 30.12.2021=9,1, 31.12.2021=8,4), so dass gemäß § 3 Abs. 4 Nds. Corona-VO diese Allgemeinverfügung zu erlassen ist.

Zu 2.:

Seitens des Landes wurden durch die Warnstufe 3 in der Zeit vom 23.12.2021 bis einschließlich zum 15.01.2022 die Reduzierung der zulässigen Teilnehmer*innenzahl an Veranstaltungen sowie weitere Schutzmaßnahmen durch die Nds. Corona-VO verfügt. Die Veranstaltungsbeschränkungen der Allgemeinverfügung vom 25.11.2021 werden mit Wirkung zum 07.01.2022, 00:00 Uhr, aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Emden, 04.01.2022 – Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Volker Grendel
Stadtrat

¹ Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) i. d. F. vom 18.06.2021, (online gestellt und somit verkündet am 19.06.2021)

² Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

